



## Einladung zur Bürgergemeindeversammlung

**Montag, 16. Dezember 2024, 19.00 Uhr**

Aula Burggartenschulhaus, Burggartenstrasse 1

---

### Traktanden

- 1 Protokoll
- 2 Budget 2025 der Bürgerkasse
- 4 Bekanntgabe der rechtswirksamen Einbürgerungen
- 5 Diverses

---

Bemerkungen zu den einzelnen Traktanden:

#### **1 Protokoll**

Das Protokoll der Bürgergemeindeversammlung vom 26. Juni 2024 kann im Gemeindesekretariat der Verwaltung (ausserhalb der Öffnungszeiten bitte Termin vereinbaren) und eine halbe Stunde vor der Versammlung in der Aula des Schulhauses Burggarten eingesehen werden. Es kann zudem von der Website der Gemeinde ([www.bottmingen.ch/Politik/Gemeinde-versammlung](http://www.bottmingen.ch/Politik/Gemeinde-versammlung)) unter dem entsprechenden Termin) heruntergeladen werden.

#### **2 Budget 2025 der Bürgerkasse**

---

Die Erfolgsrechnung der Bürgerkasse schliesst bei einem Gesamtaufwand von CHF 157'099 und einem Gesamtertrag von CHF 128'500 mit einem **Aufwandüberschuss von CHF 28'599** ab.

#### **Allgemeine Verwaltung:**

Dieser Aufwandüberschuss ergibt sich hauptsächlich aus den budgetierten Aufwendungen durch das alle zwei Jahre stattfindende Bürgeressen mit CHF 15'000 und dem neu verrechneten Personalaufwand von CHF 25'000, der bis anhin von der Einwohnerkasse finanziert wurde (seit 2023 Führung einer Vollkostenrechnung). Auf der Einnahmenseite sind die jährlichen Gebühren aus Einbürgerungen in Höhe von CHF 20'000 zu erwarten.

#### **Volkswirtschaft:**

Im Bereich Volkswirtschaft «Forstwirtschaft» wird der Aufwand mit dem Ertrag ausgeglichen. Der Beitrag ans Forstrevier Allschwil/vorderes Leimental für die Abgeltung der Leistungen im Rahmen des Forstreviervertrags für Pflege und Schutz der Waldränder, Holzschlag und Jungwuchspflege sowie allgemeine Beratungen durch den Revierförster ist mit CHF 100'000 veranschlagt. An Einnahmen aus Holzverkäufen werden CHF 30'000 erwartet. Der alljährliche Subventionsbetrag der Einwohnergemeinde an die Waldpflagemassnahmen (Forstwesen) deckt die restlichen Aufwandkosten über CHF 70'000 ab; somit ist eine ausgeglichene Bilanz gewährleistet.

**Finanzen:**

Der Dividendenertrag auf den Namenaktien der Raurica Waldholz AG wurde mit CHF 3'500 leicht höher budgetiert. Gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2019-802 vom 11. Juni 2019 darf beim Legat Zimmermann (Kto. 2034.01) das Kapital (CHF 60'000) zweckgebunden angezehrt werden. Wie in den Jahren zuvor wird auch für das Jahr 2025 ein jährlicher Beitrag von CHF 1'000 entrichtet.

Neu wird auf dem Investitionskonto 029.505.01 jährlich ein Betrag von CHF 10'000 für unvorhersehbare Waldkäufe eingestellt und auf CHF 1 abgeschrieben. Die Abschreibungskosten von CHF 9'999 werden im Aufwand des Finanzbereichs belastet.

Der Eigenkapitalbestand der Bürgerkasse beträgt per 31. Dezember 2023 noch CHF 112'288.43.

<b>BUDGET 2025</b>	<b>AUFWAND</b>	<b>ERTRAG</b>
<b>LAUFENDE RECHNUNG</b>	<b>157'099</b>	<b>128'500</b>
Aufwandüberschuss		28'599
<b>ALLGEMEINE VERWALTUNG</b>	<b>46'100</b>	<b>23'000</b>
Netto Aufwand		23'100
<b>VOLKSWIRTSCHAFT</b>	<b>101'000</b>	<b>101'000</b>
Aufwand/Ertrag		
<b>FINANZEN, VERMÖGEN</b>	<b>9'999</b>	<b>4'500</b>
Netto Aufwand		5'499

Die ausführliche Fassung des Budgets 2025 kann von der Gemeindeforum [www.bottmingen.ch](http://www.bottmingen.ch) unter Bürgergemeindeversammlung 16. Dezember 2024 heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung ([fabienne.congedo@bottmingen.ch](mailto:fabienne.congedo@bottmingen.ch), Tel. 061 426 10 49) bezogen werden.

Der Bürgerrat beantragt der Bürgergemeindeversammlung, das Budget 2025 der Bürgerkasse zu genehmigen.

Die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission hat in Ausübung ihres Mandats das Budget geprüft. Sie empfiehlt der Bürgergemeindeversammlung, das Budget 2025 zu genehmigen.

### **3 Bekanntgabe der rechtswirksamen Einbürgerungen**

Bis zur Drucklegung dieser Einladung lagen seitens des Kantons Basel-Landschaft 13 Meldungen über rechtswirksame Einbürgerungen vor; die Namen werden an der Bürgergemeindeversammlung bekannt gegeben.

Bottmingen, im Oktober 2024

I. A. DES BÜRGERRATS  
In fidem, der Gemeindeverwalter  
Martin R. Duthaler

#### Rechtsmittelbelehrung:

Für eine allfällige Beschwerde wird auf die massgebenden Bestimmungen von § 172 ff. des kantonalen Gemeindegesetzes (GG; SGS 180) verwiesen: Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann gemäss § 172 Abs. 1 GG innerhalb von zehn Tagen seit Beschlussfassung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden (§ 175 Abs. 1 GG). Wird eine Missachtung der Rechte der Stimmberechtigten geltend gemacht (§ 175 Abs. 2 GG), so sind die Fristen gemäss § 175 Abs. 2 GG zu beachten.